

Satzung des Vereins FMGZ MEDEA e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Frauen- und Mädchengesundheitszentrum MEDEA" e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3042 eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Frauen- und Mädchengesundheitsarbeit, das erfolgt in Form von Begleitung und Weiterbildung als Anleitung zur frauenspezifischen Selbsthilfe.
Der Verein soll einen notwendigen Beitrag zur öffentlichen Gesundheitsversorgung im Sinne von Prävention und Nachsorge bei gesundheitlichen Störungen von Frauen und Mädchen aus ganzheitlichen Gesichtspunkten leisten. Dies erfolgt in Form von Beratungen, Seminaren, Kursen und Informationsveranstaltungen.
3. Der Verein leistet Aufklärung zu den Themen Gesundheit und Krankheit. Ziel ist die Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Frauen und Mädchen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein eigene Einrichtungen betreiben.

§ 3 Mitfrauenschaft

1. Dem Verein können nur Frauen, erwachsene Mädchen und juristische Personen beitreten. Diese müssen bereit sein, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Beitritt in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag wird innerhalb von 1/4 Jahr entschieden.

3. Ende der Mitfrauenschaft

Durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres.

Durch Ausschluß, wenn die Mitfrau gegen die Ziele und die Aufgaben des Vereins verstößt oder den Bestand und die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert. Jedoch ist der Mitfrau eine Stellungnahme einzuräumen.

Durch Ausschluß, wenn die entrichteten Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht geleistet werden, maximal nach einem Jahr Fehlbeitrag.

Bei juristischen Personen endet die Mitfrauenschaft ebenfalls durch die Auflösung.

§ 4 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitfrauenversammlung durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Gruppe der Vorstandsfrauen und die Mitfrauenversammlung.

2. Durch Beschluß der Mitfrauenversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch die Vorstandsfrauen 4 Wochen vorher allen Mitfrauen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins schriftlich mitgeteilt.

2. Eine Vorstandsfrau beruft eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mind. 1/3 der Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen.

3. Jede Mitfrau kann beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Dringlichkeitsanträge können vor der Mitfrauenversammlung angekündigt werden, wenn mind. 2/3 der Frauen dem Antrag zustimmen, wird der Antrag mit in die Tagesordnung aufgenommen.

5. Eine Versammlungsleiterin ist zu benennen, sie ergänzt die zusätzlichen Themen in der Tagesordnung durch Bekanntgabe.

6. Eine Protokollantin wird durch die Versammlungsleiterin benannt.

7. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

8. Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden

§ 7 Aufgaben der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
2. Sie betraut den Vorstand mit Aufgaben.
3. Sie nimmt den Finanzbericht des Vorstandes entgegen.
4. Sie beschließt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und bestimmt Richtlinien der Vereinsarbeit.
5. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB) setzt sich zusammen aus mindestens 3 Vorstandsfrauen. Davon vertreten 2 gemeinsam den Verein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ggfs. können im Vorstand weitere Frauen beratend tätig sein.
2. Die Vorstandsfrauen werden einzeln von der Mitfrauenversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen auf sich vereint. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere führen sie die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus. Die Vorstandsfrauen können an die Mitfrauen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
4. Es finden mindestens zweimal im Jahr Vorstandssitzungen statt. Dabei werden die Einladungen 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung verschickt. Weiterhin bereitet der Vorstand die Mitfrauenversammlung vor.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Frauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur eigens dafür vorgesehenen Mitfrauenversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen vom FMGZ MEDEA e.V. an

sowieso
KULTUR BERATUNG BILDUNG
Frauen für Frauen e.V.
Angelikastr.1
01099 Dresden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Dresden, den 26.10.2011